jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/8/29 1Ob516/94, 7Ob8/98x, 7Ob268/08z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1994

Norm

CMR Art32 Abs2

Rechtssatz

Die schriftliche Reklamation gemäß Art 32 Abs 2 CMR soll dem Empfänger der Reklamation die Überprüfung derselben auf ihre Richtigkeit ermöglichen. Es sind alle Urkunden beizuschließen, die notwendig sind, damit der Frachtführer zur Reklamation Stellung nehmen kann. Der Reklamationsempfänger muss auf das Bestehen von Schäden am Transport und auf seine Inanspruchnahme hingewiesen werden. Die Nennung eines Forderungsbetrages ist nicht nötig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 516/94
  Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 516/94
- 7 Ob 8/98x
  Entscheidungstext OGH 19.05.1998 7 Ob 8/98x
  Vgl; Beisatz: Der Frachtführer muss in der Reklamation auf die Tatsache des Bestehens von Schäden am Transportgut hingewiesen werden. Erforderlich ist weiters die unmissverständliche Klarstellung, dass er für die Schäden einstehen soll. (T1)
- 7 Ob 268/08z
  Entscheidungstext OGH 01.07.2009 7 Ob 268/08z
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0074017

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at